

Satzung des Ortsvereins Scharfenberg (Neufassung 2009)

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Ortsverein Scharfenberg n.e.V.“. Er hat seinen Sitz in der Stadt Brilon, Ortschaft Scharfenberg.

§2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Heimatgedankens und der Heimatpflege im Ortsteil Scharfenberg der Stadt Brilon (Ortsteil Scharfenberg). Das soll insbesondere dadurch geschehen, dass das Vereinsleben in diesem Sinne koordiniert und unterstützt und das Gemeinschaftsleben in Scharfenberg gefördert wird. Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 52-68 AO. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder im Sinne des Kommunalwahlgesetzes wahlberechtigte Bürger der Ortschaft Scharfenberg werden. Die Mitgliedschaft wird durch mündliche oder schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand erworben.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitgliedes,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Verlust des Wahlrechts,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch Erklärung gegenüber dem Vorstand. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen Ausschlussbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

§5 Mitgliedsbeiträge, Mittel des Vereins

Von den Mitgliedern werden Beiträge nicht erhoben. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch

- a) Geld- und Sachspenden,
- b) Erhebung einer Miete für die Benutzung der Grillhütte,
- c) Erlöse aus gemeinsamen Veranstaltungen,
- d) sonstige Einnahmen.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand,
- b) der Beirat,
- c) die Mitgliederversammlung.

§7 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht

- a) aus dem Ortsvorsteher der Ortschaft Scharfenberg als Vorsitzendem,
- b) aus den in den Rat der Stadt Brilon oder in Ratsausschüsse gewählten Bürgern der Ortschaft Scharfenberg, davon zwei als stellvertretende Vorsitzende, sofern die Satzung keine andere Regelung zulässt,
- c) aus dem Schriftführer,
- d) aus dem Kassierer.

Die unter b) bis d) genannten werden von der Mitgliederversammlung gewählt.

§8 Zuständigkeit des Vereins

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig. Er berät insbesondere den Ortsvorsteher in allen die Ortschaft Scharfenberg betreffenden Belangen.

§9 Der Beirat

Zur Beratung des Vorstandes, zur Pflege der Kontakte zu den Institutionen und Vereinen und zum Zweck der Koordinierung von Gemeinschaftsaufgaben wird ein Beirat gebildet. Ihm gehören außer dem Vorstand an:

- a) der 1. Vorsitzende des Schützenvereins (Schützenoberst),
- b) der Leiter/die Leiterin der freiwilligen Feuerwehr,
- c) der/die Vorsitzende des Musikvereins,
- d) der/die Vorsitzende des Tambourkorps,
- e) der/die Vorsitzende des Gesangvereins,
- f) der/die Vorsitzende des Sportvereins,
- g) die Vorsitzenden der politischen Parteien oder Wählergruppen, soweit dies im Rat der Stadt Brilon vertreten sind,
- i) die Vorsitzenden von Jugendverbänden,
- j) ein Vertreter der Kirchengemeinde, der die Funktion eines Diakons, eines Pfarrers oder dergleichen hat,
- k) der/die Vorsitzende des Pfarrgemeinderates,
- l) der Leiter/die Leiterin der Grundschule,
- m) die Vorsitzenden weiterer Vereine und Gruppierungen von allgemeiner Bedeutung im Sinne des Zwecks des Ortsvereins Scharfenberg,
- n) der für Scharfenberg zuständige städtische Revierförster,
- o) der Ortsheimatpfleger.

Die Beiratsmitglieder können sich durch andere Personen des Gremiums, dem sie angehören, vertreten lassen. Der Beirat wird vom Vorstandsvorsitzenden einberufen. Er muss ihn einberufen, wenn mindestens zwei Beiratsmitglieder die Einberufung verlangen. Der Beirat bildet seine Meinung durch Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit. Stimmberechtigt sind auch die Vorstandsmitglieder.

§10 Die Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig:

- a) für die Wahl von Vorstandsmitgliedern im Rahmen des §7 dieser Satzung,
- b) für die Erteilung der Entlastung des Vorstandes,
- c) für die Festsetzung der Höhe der Miete für die Grillhütte,
- d) für die Beschlussfassung über Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Vereinsvermögens,
- e) für Entscheidungen nach §4, letzter Satz, dieser Satzung.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen und geleitet. Sie ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dieses verlangt. Die Einberufung erfolgt durch ortsüblichen Aushang in der Ortschaft Scharfenberg. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse unbeschadet der Regelung in den §§ 1 und 12 dieser Satzung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

§11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.

§12 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist da Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Scharfenberg, 04.12.2009

Klaus J., 1. Vors. und Obvorsitzer
L. H., Kassierer
Jelling., Schiffsführer